

MUSTER-KOOPERATIONSRAHMENVERTRAG

WORK4GERMANY

zwischen der

DigitalService4Germany GmbH

vertreten durch

die Geschäftsführerin Christina Lang und den Geschäftsführer Philipp Möser

Choriner Straße 46,

10435 Berlin

- im Folgenden „**Partnerin**“ -

und der

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium xy

Straße Hausnummer

Postleitzahl Berlin

- im Folgenden „**Ministerium**“ -

Präambel

Die Partnerin betreibt das Projekt „Work4Germany“ zur Verbesserung der Digital- und Methodenkompetenzen in der öffentlichen Bundesverwaltung in Form eines „Fellowship Programms“ in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Bundesministerien. Ziel ist ein interdisziplinärer Wissenstransfer durch Einsatz der Methodenkompetenz der Digital-Talente aus Wissenschaft und Wirtschaft (im Folgenden „**Fellows**“) und die methodische Begleitung strategischer Modernisierungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeitskultur und -prozesse in der öffentlichen Bundesverwaltung. Hierfür sollen Fellows die überwiegende Zeit bei dem kooperierenden Ministerium eingesetzt werden. Dieser Einsatz wird als Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausgestaltet und ist unentgeltlich für das Ministerium. Die Partnerin ist hierbei die Verleiherin, Fellows sind Leiharbeiter/innen, das Ministerium ist der Entleiher. Im Folgenden wird eine Rahmenvereinbarung zur Kooperation und für den Einsatz eines/einer Fellow im Ministerium geschlossen.

1. Gegenstand der Kooperation, Kündigung, Überlassungsvereinbarung

- 1.1. Die Partnerin verpflichtet sich, dem Ministerium im Rahmen des Programms „Work4Germany“ eine/n Fellow unentgeltlich zur Arbeitsleistung zu überlassen. Die/Der Fellow werden im Rahmen des Fellowship Programms bei der Partnerin als Arbeitnehmer/in eingestellt. Die Partnerin sucht die Fellows sorgfältig aus und überprüft ihre Eignung für das gemeinsam mit dem Ministerium durchzuführende Projekt. Für jede/n Fellow schließen Ministerium und Partnerin schriftlich eine gesonderte Überlassungsvereinbarung (siehe Anlage zu diesem Kooperationsrahmenvertrag). Der Einsatz der/des Fellow/s im Ministerium erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrats des Ministeriums und einer Abfrage im Bundeszentralregister sowie gegebenenfalls dem Abschluss einer Sicherheitsprüfung des Ministeriums. Abhängig davon kann der Einsatzbeginn der/des Fellow/s im Ministerium gesondert bestimmt werden.
- 1.2. Dieser Kooperationsrahmenvertrag gilt unbefristet. Dieser Kooperationsrahmenvertrag kann beidseitig ordentlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden und geplanten Projekte werden bis zu ihrem Abschluss durchgeführt. Die Kündigungsfrist verlängert sich entsprechend bis zum Ende des letztgeplanten Projekts.
- 1.3. Für jeden Fellow schließen Ministerium und Partnerin schriftlich eine gesonderte Überlassungsvereinbarung (siehe Anlage zu diesem Kooperationsrahmenvertrag). Die Parteien bestimmen darin den konkreten Einsatz der/des jeweiligen Fellow/s auf dem jeweiligen Projekt des Ministeriums. Dort regeln die Parteien den Beginn und die Dauer des Einsatzes, bezeichnen die Person und berufliche Qualifikation der/des Fellow/s sowie das Projekt selbst, die/ den Projektverantwortliche/n und die verantwortliche Führungskraft.
- 1.4. Das Ministerium ist auch nach Beginn des Einsatzes befugt, für ein Projekt durch die Partnerin vorausgewählte Fellows abzulehnen, sofern ein wichtiger Grund in der Person der/des Fellow/s vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einsatz der/des Fellow/s aufgrund möglicher Interessenkollisionen oder Erzielung von Wettbewerbsvorteilen nicht vertretbar ist oder sich nachträglich als nicht vertretbar herausstellt.
- 1.5. Im Falle der Ablehnung einer/s Fellow durch das Ministerium, besteht kein Anspruch des Ministeriums auf einen Ersatz für die/den abgelehnten Fellow. Das Ministerium darf in diesem Fall dennoch an dem Begleitprogramm und den Rahmenveranstaltungen des Fellowship Programms teilnehmen.

2. Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis

- 2.1. Die Partnerin informiert das Ministerium in der Überlassungsvereinbarung über den Besitz der erforderlichen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie über den Zeitraum der Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis durch die zuständige Agentur für Arbeit.
- 2.2. Die Partnerin unterrichtet das Ministerium unverzüglich über den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme und den Widerruf oder jede Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis nach den Vorgaben in § 12 Abs. 2 AÜG.

3. Weisungsbefugnis und Tätigkeitsumfang

- 3.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Partnerin auch nach Einsatz der/des Fellows ihr/ihm weiterhin Weisungen hinsichtlich der Durchführung des Fellowship Programms erteilen wird. Die Steuerungsbefugnis des Fellowship Programms unter Verfolgung der gesetzten Ziele verbleibt daher bei der Partnerin. Die Weisungsbefugnis des Ministeriums beschränkt sich auf erforderliche zeitliche, örtliche oder inhaltliche Weisungen gegenüber der/dem Fellow. Die Partnerin versichert, die/den Fellow verpflichtet zu haben, die im Ministerium geltenden dienstlichen Regelungen und Gepflogenheiten einzuhalten.

- 3.2. Der Einsatz der/des Fellow/s ist unzulässig, sofern lediglich ein Personalmangel auf dem Projekt oder in dem Referat beseitigt werden soll. Darüber hinaus wird die/ der Fellow keine der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- Formulierung von Gesetzesentwürfen und anderen Rechtsetzungsakten,
 - leitende Funktionen,
 - Funktionen im Leitungsbereich und in zentralen Kontrollbereichen,
 - Funktionen mit abschließender Entscheidungsbefugnis,
 - Funktionen, deren Ausübung die konkreten Geschäftsinteressen der Partnerin oder des ursprünglichen bzw. künftigen Arbeitgebers unmittelbar berührt,
 - Funktionen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, oder anderen Wertsachen,
 - Funktionen im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.
- 3.3 Das Ministerium ist nicht befugt, die/den Fellow ohne Abstimmung mit der Partnerin auf ein anderes Projekt, in eine andere Abteilung oder ein anderes Referat zu versetzen oder ihr/ihm eine Tätigkeit zuzuweisen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in der jeweils einschlägigen Überlassungsvereinbarung genannten Projekt steht.

4. Überstunden, Arbeitszeitdokumentation, Urlaub

- 4.1. Die Parteien sind sich einig, dass das Ministerium keine Überstunden anordnen wird. Sofern ausnahmsweise Überstunden erforderlich sein werden, so dokumentiert das Ministerium diese und legt die Dokumentation der Partnerin unaufgefordert vor.
- 4.2. Sofern das Ministerium entgegen Ziffer 4.1 Überstunden anordnet, so verpflichtet sich das Ministerium, die Personalkosten für die Überstunden sowie die nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) anfallenden Zeitzuschläge (derzeit in Höhe von 15 % des Bruttostundenlohns), die die Partnerin der/dem Fellow schuldet, zu erstatten.
- 4.3. Die Parteien sind sich einig darüber, dass die/der Fellow nicht an der Arbeitszeiterfassung des Ministeriums teilnehmen wird. Die Partnerin wird auf Nachfrage des Ministeriums die von der/dem Fellow eigenverantwortlich erfassten Arbeitszeiten vorlegen.
- 4.4. Das Ministerium verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass die/der Fellow während ihres/seines Einsatzes ihr/ihm zustehende Urlaubstage vollständig in Anspruch nimmt.

5. Kostenübernahme und -erstattung für Dienstreisen

Kosten, die für vom Ministerium angeordnete Dienstreisen entstehen, trägt das Ministerium selbst oder erstattet diese der Partnerin nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Zu diesen Kosten gehören insbesondere, nicht ausschließlich, Reisekosten, Wegestreckenentschädigungen, Tagegelder, Übernachtungskosten oder Auslagenerstattung. Entstehende Kosten werden grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der verantwortlichen Führungskraft im Ministerium erstattet.

6. Arbeitsverhinderung, Anzeigepflicht

- 6.1. Das Ministerium wird der Partnerin und die Partnerin wird dem Ministerium unverzüglich jegliche ihm/ ihr bekannte Arbeitsverhinderung der/des Fellow/s unter Anzeige der Dauer und im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch des Grundes mitteilen.

Eine Anzeigepflicht des Ministeriums gilt auch bei einem Arbeitsunfall.

7. Arbeitsmittel, Gemeinschaftseinrichtungen und –dienste, Arbeitgebereigentum

- 7.1. Das Ministerium wird der/dem Fellow eine angemessene Büroausstattung sowie Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Eine Pflicht zur Ausstattung mit Arbeitsmitteln besteht insbesondere, sofern die/der Fellow aufgrund behördlicher Anordnungen, Verwaltungsvorschriften oder ähnliches verpflichtet ist, remote, außerhalb der Räumlichkeiten des Ministeriums, zu arbeiten. In diesem Fall überlässt das Ministerium der/dem Fellow ein mobiles Endgerät und dazugehörige notwendige Betriebsmittel, die erforderlich sind, um die in einer Bundesverwaltung geltenden Datensicherheitsstandards einzuhalten (Ermöglichung von mobiler Arbeit).
- 7.2. Das Ministerium stellt sicher, dass die/der Fellow gleichermaßen wie andere Beschäftigte des Ministeriums Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten erhalten wird.
- 7.3. Übergebene Arbeitsmittel und Unterlagen bleiben Eigentum des Ministeriums. Die Partnerin verpflichtet sich, die/den Fellow arbeitsvertraglich zu verpflichten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Partnerin verpflichtet die/den Fellow weiterhin, von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dieser/diesem in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen (auch in elektronischer Form) anzufertigen.
- 7.4. Die Partnerin verpflichtet sich, die/den Fellow arbeitsvertraglich zu verpflichten, Arbeitsmittel oder dienstliche Unterlagen, die ihr/ihm seitens des Ministeriums zur Verfügung gestellt werden, entsprechend den Vorgaben des Ministeriums aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen oder Zugriff haben können. Die Partnerin verpflichtet die/ den Fellow die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel oder Unterlagen auf Aufforderung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an das Ministerium herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht der/des Fellow/s an den Arbeitsmitteln und Unterlagen wird arbeitsvertraglich ausgeschlossen.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1. Die Partnerin haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch die/den überlassene/n Fellow sowie für Schäden, die diese/r auf Weisung des Ministeriums in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit verursacht. Das Ministerium ist verpflichtet, die Partnerin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung auf Weisung erfolgter Tätigkeiten und der Verrichtung der/dem überlassenen Fellow übertragenen, angewiesenen Tätigkeiten geltend machen.
- 8.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Parteien jeweils bei eigenem Verschulden oder bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3. Für alle sonstigen Schäden haften die Parteien bei eigenem Verschulden oder bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9. Nebentätigkeiten

Die Aufnahme einer anderweitigen entgeltlichen Tätigkeit ist der/dem Fellow nur nach vorheriger Zustimmung der Partnerin in Textform gestattet. Eine Nebentätigkeit wird nur gestattet, wenn dadurch die Tätigkeit der/des Fellow/s im Ministerium nicht beeinträchtigt wird. Die Partnerin informiert das Ministerium über jede Anzeige einer Nebentätigkeit durch die/den Fellow. Das Ministerium behält sich vor, zu prüfen, ob eine Interessenkollision besteht. Ist dies der Fall und erklärt das Ministerium eine Interessenkollision innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Nebentätigkeit, ist die Partnerin nicht berechtigt, der/dem

Fellow die Zustimmung zur Aufnahme einer Nebentätigkeit zu erteilen.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1. Die Parteien sind sich einig, dass die/der Fellow alle ihr/ihm an seinen Arbeitsergebnissen entstehenden Rechte an die Partnerin überträgt, die sie/ er im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Rahmen der Überlassung für das Ministerium oder unter Verwendung von Material und/oder Arbeitszeit, die das Ministerium zur Verfügung gestellt hat, erwirbt.
- 10.2. Die Parteien sind sich einig, dass für den Fall eines gesetzlichen Ausschlusses einer vollständigen Rechteübertragung die/der Fellow der Partnerin ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an ihren/ seinen Arbeitsergebnissen für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einräumt.
- 10.3. Die Partnerin räumt dem Ministerium bereits jetzt ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den nach Ziffer 11.1 und 11.2 übertragenen Rechten ein.
- 10.4. Die Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass § 11 Abs. 7 AÜG Anwendung findet.

11. Vertraulichkeit, Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung

- 11.1. Die Parteien verpflichten sich, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des hiesigen Vertrags Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen und Inhalte des konkreten Projekts gegenüber Dritten, ausgenommen anderen Bundesministerien, sind nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder parlamentarischer Berichtspflichten, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Parteien oder mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertrags fort. Die Zustimmung ist auch erforderlich bei Maßnahmen oder Handlungen mit Öffentlichkeitswirkung, sofern es sich nicht um Kommunikationsmaßnahmen nach Maßgabe von Ziffer 12 handelt.
- 11.2. Die Partnerin verpflichtet ihre Beschäftigten einschließlich der Fellows arbeitsvertraglich ausdrücklich zur Vertraulichkeit über die Obliegenheiten und Inhalte dieses Vertrags und des jeweiligen Projekts im Sinne von Ziffer 12.1.
- 11.3. Sollte die nachvertragliche Vertraulichkeitspflicht die/den Fellow in ihrem/seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindern, hat sie/er gegen die Partnerin einen Anspruch auf Freistellung von dieser Pflicht. Sofern Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche/ geheimhaltungsbedürftige Informationen des Ministeriums betroffen sind, hat die Partnerin vor der Freistellung die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.

12. Kommunikationsmaßnahmen

- 12.1. Das Ministerium verpflichtet sich, im Rahmen des Fellowship Programms die von der Partnerin koordinierten Kommunikationsmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Transparenz zu unterstützen. Die Parteien sind sich einig, dass die Fellows für von der Partnerin koordinierte Kommunikationsmaßnahmen von etwaig bestehenden ministeriellen Gepflogenheiten befreit sind, insbesondere insoweit, dass die Fellows über ihre methodische Arbeit im Rahmen des Fellowship Programms öffentlich berichten dürfen.
- 12.2. Das Ministerium verpflichtet sich, den/die zuständige Ansprechpartner/in der Kommunikationsabteilung bzw. Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit seines Hauses zu Beginn des Fellowship Programms mit der Partnerin zu verknüpfen und die Verantwortlichen

hierüber zu informieren. Die Partnerin verpflichtet sich, den/die zuständige Ansprechpartner/in der Kommunikationsabteilung des Ministeriums über die Kommunikationsmaßnahmen, wie beispielsweise die Übernahme des Work4Germany Twitter Accounts, oder Programm-bezogene Presseanfragen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien bemühen sich redlich um eine Abstimmung, sofern Interessen des Ministeriums betroffen sind. Die Kommunikationsmaßnahmen betreffen nicht die inhaltliche Arbeit der Fellows im Ministerium und achten alle inhaltlichen Geheimhaltungsvereinbarungen.

13. Informations- und Unterrichtungspflichten des Ministeriums

- 13.1. Die Parteien sind sich einig, dass für die Einhaltung der Informations- und Belehrungspflichten nach den internen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums allein dieses verantwortlich ist.
- 13.2. Die sich aus den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes ergebenden Pflichten für einen Arbeitgeber obliegen dem Ministerium. Das Ministerium ist verpflichtet, der/dem Fellow vor Beginn ihres/ seines Einsatzes und bei Veränderungen in ihrem/seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie/er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

14. Antikorruptionsklausel

- 14.1. Die Partnerin erklärt ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem sie die eigenen Beschäftigten einschließlich der Fellows auf Korruptionsgefahren aufmerksam macht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen trifft. Die Partnerin oder ihre Beschäftigten dürfen dem Ministerium, dessen Beschäftigten oder Dritten insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
- 14.2. Die Partnerin wird das Ministerium unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis von Korruption erlangt, die mit dem Fellowship Programm in unmittelbarem Zusammenhang steht; der konkrete Verdacht genügt zur Auslösung entsprechender Informationspflichten.
- 14.3. Das Ministerium hat unabhängig von laufenden oder geplanten Projekten ein Kündigungsrecht, wenn die Partnerin die in dieser Klausel auferlegten Pflichten schwerwiegend verletzt. Das Ministerium hat die Kündigung dieses Kooperationsrahmenvertrags unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis der das Kündigungsrecht begründenden Tatsachen schriftlich zu erklären.

15. Abschließende Bestimmungen

- 15.1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Auch eine langjährige, von dem Vertragsinhalt abweichende Handhabung führt nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder eine seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Berlin, den [DATUM]

Ort/Datum

DigitalService4Germany GmbH
Christina Lang
Geschäftsführerin

Bundesministerium XY
[NAME Unterzeichnungsbefugter]
[Position Unterzeichnender]

Berlin, den [DATUM]

DigitalService4Germany GmbH
Philipp Möser
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1: Vorlage Überlassungsvereinbarung inkl. Anlagen

Anlage 2: Verpflichtung der Kooperationspartnerin/des Kooperationspartners zur Verschwiegenheit und zur Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Anlage 3: Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)